

BDB-BVBW-BDMV Muster-Hygienekonzept Covid-19

für Musikvereine in Baden-Württemberg

sowie zur Weiterverwendung für Musikvereine

außerhalb von Baden-Württemberg (BDMV/BDB/BVBW)

unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben

Das vorliegende Musterhygienekonzept beruht auf der CoronaVO BW vom 14.05.2021.

Es beinhaltet ein Musterhygienekonzept für Musikvereine in BW, und beruht zusätzlich auf einer aktuellen Studienlage des Clusters Wissenschaft der BMCO sowie deren regelmäßig aktualisierten Publikation **Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen** des Kompetenznetzwerks NEUSTART AMATEURMUSIK

<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/> sowie dessen Schutzkonzeptes <https://bundesmusikverband.de/oeffnungsperspektiven/>, welches durch folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstand und fortlaufend aktualisiert wird:

Nadja Bader (EpiD, BDB), Rolf Bareis (EpiD), Judith Boc (VDKC), Annalena Groß (BDB), Joachim Gutmann (BDB), Christoph Karle (BDB), Franziska Luther (ACV), Dr. Saskia Meißner (BDB), Lorenz Overbeck (BMCO), Srdjan Tošić (DCV), Marcus von Amsberg (CEK)

Wir danken allen Beteiligten sowie unterstützenden Institutionen, insbesondere dem **Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) an der Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg** / Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter sowie Jakob Scherzinger (BDB) für die umfangreiche Unterstützung.

Staufen / Stuttgart, 01.06.2021

Christoph Karle
BDB
Geschäftsführender Präsident

Bruno Seitz
BVBW
Landesmusikdirektor

Michael Weber
BDMV
1. Vizepräsident

Dieses Konzept beinhaltet:

- Orchesterprobenbetrieb/Ensembleproben
- Unterrichtsbetrieb (folgt in Kürze)
- Orchester-Konzertbetrieb (folgt in Kürze)

Hinweise:

- Folgendes Musterhygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen Corona-Verordnung BW verzichtet.
- Die Grundsätzlichen AHA-L regeln werden im Konzept nicht näher beschrieben. Bezüglich der wissenschaftlichen Studienlage – auch des Instituts für Musikermedizin Freiburg / FIM - verweisen wir auf das Grundlagenpapier des Bundesmusikverbandes Chor und Orchester (BMCO).
- Eine Corona-Matrix verdeutlicht die geforderten Vorgaben.
- Jeder Musikverein ist verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen, welches insbesondere eine mögliche Gefährdung durch Blasinstrumente berücksichtigt.
- Das Vorliegende Konzept kann den zuständigen Behörden vor Ort auf Verlangen vorgezeigt werden. Der **Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)**, der **Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)** die **Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)** sowie der **Bundesmusikverband Chor und Orchester (BMCO)** unterstützen die Mitgliedsvereine mit dem vorliegenden Musterhygienekonzept bei dieser Aufgabe.
- Alle Musikvereine werden angehalten, dieses Hygienekonzept auf örtliche Gegebenheiten umzusetzen. Eventuelle Ergänzungen sind schriftlich zu fixieren und mit den entsprechenden Behörden abzustimmen.
- Besprechen Sie mit der Gemeindeverwaltung, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Aufsichtsbehörde frühzeitig, welche Möglichkeiten der Umsetzung es gibt.
- Setzen Sie wenn möglich CO2 Messgeräte ein und verringern Sie dadurch das Infektionsrisiko.
- Stellen Sie Ihr Hygienekonzept der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der zuständigen Fachbehörde sowie dem Ordnungsamt/Ortspolizei im Vorfeld vor. Diese Maßnahmen dienen der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit besteht nicht.

1. Grundlagen

1.1. Probenvoraussetzung

Um eine Probe durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortpolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben innerhalb der Öffnungsstufen laut Matrix auf S. 8 werden umgesetzt.

2. Kommunikation

2.1. Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept erhält jede Musikerin, jeder Musiker des Vereins schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

3. Benennung von Hygienebeauftragten

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als **Hygienebeauftragte/r** benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe eine beauftragte Person anwesend ist.

3.1. Anwesenheitsliste

Um die Zulassungskontrolle und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Die LUCA-App sowie weitere digitale Angebote können dabei sinnvoll unterstützen. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Probe aufgeführt. Handelt es sich um Vereinsmitglieder müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

3.2. Verantwortung der Einzelperson

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten.

3.3. Ausschluss wegen Erkrankung oder Symptomen

Bei einem positiven Coronatest ist eine Teilnahme an der Probe oder am Konzert ausgeschlossen. Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause und wendet sich an seinen Hausarzt. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

3.4. Elterninfo

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zu einem Auftritt entsenden dürfen.

3.5. Freiwilligkeit des Probenbesuchs

Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Konzerten. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

4. Raumgröße, Raumhöhe, Lüftung

4.1. Raumgröße und Personenanzahl

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen.

Pro Musikerin/Musiker muss mindestens ein Abstand **seitlich von 1,5m** sowie **2m in Spielrichtung von Stuhlmitte zu Stuhlmitte** (siehe Schutzkonzept der BMCO) gewährleistet werden.

Die Raumhöhe sollte so hoch wie möglich sein. Bestenfalls beträgt sie mehr als 3,5m. Sollte die Raumhöhe geringer ausfallen, werden dringend CO₂-Messgeräte – siehe BDB/BVBW Beispielliste in der Anlage – empfohlen.

4.3. Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt oder noch besser nach Grenzwerterreicherung der CO₂-Messgeräte) durchzuführen und intensiv zu lüften. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von CO₂-Messgeräten empfohlen. Entsprechend der Grundlagen-Publikation (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept des BMCO sollte die Musikprobe bei einem **Grenzwert von 800 ppm** unterbrochen und gelüftet werden. Die Lüftungspause sollte so lange dauern bis wieder eine **CO₂-Konzentration** zwischen **400 und 500 ppm** erreicht ist. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage (RLT-Anlagen) sind die herstellereigenen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Nach Möglichkeit sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität in besonderem Maß.

4.4. Proben im Außenbereich

Sofern die Möglichkeit besteht, sollten vorrangig Proben und Konzerte im Außenbereich anstatt im Innenbereich durchgeführt werden.

Konkrete und umfangreiche Auskünfte über die aktuelle Studienlage können Sie dem Grundlagenpapier sowie dem Schutzkonzept der BMCO entnehmen.

Grundlagenpapier: <https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Schutzkonzept: <https://bundesmusikverband.de/oeffnungsperspektiven/>

5. Gebäude

5.1. Ein- und Ausgang

Nur wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

5.2 Zutritt

Im Innenbereich besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) sowie beim Zutritt zum Proberaum ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen.

5.3. Zugangskontrolle / Testung zu den Proben für Musikerinnen und Musiker

Um einen regulierten und machbaren Zugang zur Probe zu gestalten, sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

Die Musikvereine gestalten eine verlässliche Zugangskontrolle zur Probe, bei der folgendes durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Musikvereins schriftlich dokumentiert wird:

- Geimpfte und genesene Personen registrieren sich einmalig bei der/bei dem Hygienebeauftragten und können zukünftig **ohne weitere Kontrolle** zu jeder Probe zugelassen werden. (siehe Vorlage 1)
- Personen, die innerhalb der letzten 48 Stunden am Arbeitsplatz getestet wurden, bestätigen das negative Ergebnis mit Ihrer Unterschrift. (siehe Vorlage 2)
- Schüler, die regelmäßig innerhalb des Schulunterrichts getestet werden, bestätigen dies pro Schulhalbjahr 1 x mit der **Unterschrift der Eltern sowie einer Unterschrift der Schülerin/des Schülers** (siehe Vorlage 3)
In der schulfreien Zeit müssen diese einen gesonderten Test durchführen, sofern sie die Probe wahrnehmen. Eine zusätzliche Bestätigung der Eltern ist in diesen Fällen erforderlich.
- Alle nicht geimpften oder genesenen Personen sollten max. 48 Stunden vor einer Probe einen Selbsttest oder einen Test in einem Testzentrum durchführen und das negative Ergebnis per Unterschrift bestätigen.
- Sollte ein Test länger als 48 Stunden zurückliegen, wird der Musikerin/dem Musiker ein Selbsttest vor der Probe zur Verfügung gestellt, um diesen vor Ort durchzuführen.

6. Abstandsregeln

6.1. Abstand

Die Musizierenden und etwaige weitere Personen halten entsprechend der gängigen AHA-L Regeln beim Begehen der Räume einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen, bis man sich am Sitzplatz befindet.

6.2. Stuhlanordnung

Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von seitlich 1,5 m und 2 m in Spielrichtung (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten wird.

6.3. Dirigent

Der Dirigent/die Dirigentin sollte in der Probe/ beim Konzert mindestens 2 m Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern einhalten.

6.4. Noten verteilen

Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren. Eine Handschuhpflicht entfällt.

7. Allgemeine Hygieneregeln

7.1. AHA-L Regeln

Die allgemein gültigen AHA-L Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes desinfiziert werden.

7.2. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Kondensat ist in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die/den jeweilige/n Musizierende/n geschehen.

8. Reinigung

8.1. Reinigung des Gebäudes

Vor und nach der Probe oder dem Konzert sollte eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt werden. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu halten. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

8.2. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

9. Speisen und Getränke

9.1. Ausschank von Getränken

Es wird davon abgeraten, Getränke und/oder Speisen im Rahmen der Proben und Pausengestaltung anzubieten.

BDB/BVBW/BDMV-Hygieneempfehlung im Überblick

Stand 01.06.2021

Bitte berücksichtigen Sie bei der Aufnahme der Proben Ihres Orchesters folgende Hinweise aus dem Musterhygienekonzept des BDB, des BVBW und der BDMV

Folgendes ist in der Probe zu beachten...

- 1,5 m Abstand beim Begehen der Räume.
- Separater Ein- und Ausgang ausweisen, sofern es sinnvoll erscheint.
- Am Eingang Hände desinfizieren.
- Zutritt zum Proberaum/Sitzplatz mit medizinischer Maske (OP- oder FFP2-Maske)
- Die Lüftung und die Raumgröße sind die wichtigsten Faktoren.
- Lüften im 15 Minuten-Takt oder gesteuert mit CO2-Messgerät.
- Proben möglichst bei offenen Fenstern und Türen.
- Open-air-Probe ist der Königsweg.
- Raumgröße möglichst groß wählen. Der Raumbedarf korreliert mit der Anzahl der Musizierenden.
- Raumhöhe – so hoch wie möglich - möglichst > 3,5 m
- Abstand und Stuhlanordnung – seitlich 1,5 m und in Spielrichtung 2 m Abstand (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte).
- Dirigent – 2 m Abstand.
- Kondenswasser mit Einwegschalen oder Einwegpapier entsorgen.
- Noten verteilen mit desinfizierten Händen / Handschuhpflicht entfällt.
- Desinfizieren der Kontaktflächen – Türen – Fenster – Lichtschalter.
- Wer sich nicht wohl fühlt, bleibt zu Hause.
- Wer zur Risikogruppe gehört (dies können auch jüngere Personen sein), wird nicht zum Probenbesuch gedrängt.
- Auch die Eltern der Zöglinge müssen über das Hygienekonzept informiert werden.
- Sanitäre Anlagen – Reinigen und ausstatten.
- Kein Ausschank von Getränken im Proberaum.

Folgendes ist zu tun...

- Senden Sie das Hygienekonzept an Musiker.
- Benennen Sie namentlich beauftragte Personen zur Umsetzung des Konzeptes.
- Benennen Sie beauftragte Personen zur Führung der Anwesenheitslisten und Zulassungskontrollen.

Corona-Öffnungsstufen BW - BDB/BVBW-Matrix - Stand 01.06.2021		
BDB/BVBW Übersicht aller Vorgaben für Proben der Musikvereine/Jugendorchester in BW nach Vorgabe der CoronaVO vom 14. Mai 2021		
	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2
Inzidenz-Schwellenwerte	wenn Inzidenz <100 an 7 Tagen mit sinkender Tendenz	nach weiteren 14 Tagen mit sinkender Tendenz oder wenn (ohne sinkende Tendenz) die 7-Tages-Inzidenz im Durchschnitt der letzten 14 Tage unter 50 bleibt.
zusätzliche Lockerungen	Feststellung durch Landratsamt/Stadtkreis Zusätzliche Lockerungen sind in Stufe 1 nicht möglich.	Feststellung durch Landratsamt/Stadtkreis Zusätzliche Lockerungen und Schwellenwerte auf Grund sinkender Inzidenzzahlen sind den Veröffentlichungen der Landratsämter und Stadtkreisen zu entnehmen und umzusetzen.
Präsenz-Instrumentalunterricht	Unterricht bis 10 Personen in Präsenz erlaubt! Jedoch keine Bläser/kein Gesang . Es sind alle Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, auch Genesene und Gimpfte. z.B. Schlagzeugunterricht, Theorieunterricht erlaubt	Unterricht bis 20 Personen in Präsenz erlaubt! Auch Blasinstrumente und Gesang . Es sind alle Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, auch Genesene und Gimpfte.
Testung-Unterricht	Unterricht von 1-5 Personen: Testpflicht / 24 Std. Test Unterricht von 6-10 Personen: Testpflicht / 24 Std. Test Alle Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.	Unterricht von 1-5 Personen: Testpflicht / 24 Std. Test Unterricht von 6-20 Personen: Testpflicht / 24 Std. Test Alle Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.
Orchesterproben/Konzerte	Open-Air-Probe/Konzert bis zu 100 Personen erlaubt	Open-Air-Probe/Konzert bis zu 250 Personen erlaubt
	Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Mitwirkende (z.B. Musikerin/Musiker) an der Veranstaltung außer Betracht	Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Mitwirkende (z.B. Musikerin/Musiker) an der Veranstaltung außer Betracht
Testung Musikerin/Musiker	siehe Teststrategie BDB-BVBW-Hygienekonzept	siehe Teststrategie BDB-BVBW-Hygienekonzept
Publikum	Geimpfte und Genesene im Publikum werden mitgezählt.	Geimpfte und Genesene im Publikum werden mitgezählt.
Testung Publikum	Hinweise folgen	Hinweise folgen
		nach weiteren 14 Tagen mit sinkender Tendenz oder wenn (ohne sinkende Tendenz) die 7-Tages-Inzidenz im Durchschnitt der letzten 14 Tage unter 50 bleibt. Feststellung durch Landratsamt/Stadtkreis Zusätzliche Lockerungen und Schwellenwerte auf Grund sinkender Inzidenzzahlen sind den Veröffentlichungen der Landratsämter und Stadtkreisen zu entnehmen und umzusetzen. Unterricht bis 20 Personen in Präsenz erlaubt! Auch Blasinstrumente und Gesang . Es sind alle Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, auch Genesene und Gimpfte. Unterricht von 1-5 Personen: Testpflicht / 24 Std. Test Unterricht von 6-20 Personen: Testpflicht / 24 Std. Test Alle Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen. Open-Air-Probe/Konzert bis zu 500 Personen erlaubt Probe/Konzert in Innenräumen bis zu 250 Personen erlaubt Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Mitwirkende (z.B. Musikerin/Musiker) an der Veranstaltung außer Betracht siehe Teststrategie BDB-BVBW-Hygienekonzept Geimpfte und Genesene im Publikum werden mitgezählt. Hinweise folgen